



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

23.9.2011

B7-0000/2011

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-  
xxxx/xxxx – B7-0000/2011

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

über Offenes Internet und Netzneutralität in Europa

**Herbert Reul**

im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

RE\875940DE.doc

PE472.008v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

## **B7-0000/2011**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Offenes Internet und Netzneutralität in Europa**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission KOM(2011) 0222 endg. vom 19. April 2011 mit dem Titel „Offenes Internet und Netzneutralität in Europa“,
- unter Hinweis auf die Anfrage vom xx xx xxxx an den Rat zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Offenes Internet und Netzneutralität in Europa (O-xxxx/xxxx – B7-0000/2011),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zur Netzneutralität (KOM 2009/308/02) vom 18. Dezember 2009,
- unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 8 Buchstabe g und Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe g der Richtlinie 2009/140/EG vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste,
- unter Hinweis auf Artikel 21, Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie),
- unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 14 Buchstabe g der Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2011 zum Thema „Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission KOM(2010) 0245 endg. vom 19. Mai 2010 mit dem Titel „Eine digitale Agenda für Europa“,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 31. Mai 2010 zur Mitteilung „Eine digitale Agenda für Europa“,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission KOM(2011) 206 endg. vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte. Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen - Gemeinsam für neues Wachstum“,
  - unter Hinweis auf die Tagung zum Thema „Offenes Internet und Netzneutralität in Europa“, die das Europäische Parlament und die Europäische Kommission am 11. November 2010 in Brüssel gemeinsam organisierten,
  - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Rat beabsichtigt, bei der Tagung des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ am 13. Dezember 2011 Schlussfolgerungen zum Thema Offenes Internet und Netzneutralität in Europa anzunehmen;
  - B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EU die Bestimmungen des EU-Telekommunikationsreformpakets bis zum 25. Mai 2011 umgesetzt haben sollten und dass die Kommission bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet hat, um die Einhaltung der Grundsätze des EU-Vertrags und des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherzustellen;
  - C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert hat, die grundsätzliche Neutralität und Offenheit des Internets zu wahren und die Möglichkeiten der Endnutzer zu begünstigen, was den Zugang zu Informationen und deren Verbreitung sowie die Nutzung von Anwendungen und Diensten ihrer Wahl betrifft;
  - D. in der Erwägung, dass die Kommission das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) aufgefordert hat, die Hemmnisse beim Anbieterwechsel, der Sperrung oder Drosselung des Internetverkehrs sowie die Transparenz und die Dienstqualität in den Mitgliedstaaten zu prüfen;
  - E. in der Erwägung, dass Internetdienste auf internationaler Ebene angeboten werden und dass das Internet in der Weltwirtschaft eine zentrale Rolle spielt;
  - F. in der Erwägung, dass, wie in der digitalen Agenda für Europa hervorgehoben, insbesondere Breitband und Internet wichtige Antriebskräfte für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas sind;
  - G. in der Erwägung, dass Europa das Potenzial, das die digitale Wirtschaft bietet, nur dann in vollem Umfang nutzen kann, wenn ein gut funktionierender digitaler Binnenmarkt geschaffen wird;
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und erklärt sich einverstanden mit der Analyse, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, den offenen und neutralen Charakter des Internets zu bewahren;

2. weist darauf hin, dass ausgehend von der derzeit vorliegenden Analyse kein eindeutiger Bedarf für ein zusätzliches regulatorisches Eingreifen im Bereich Netzneutralität besteht;
3. begrüßt die Arbeit des GEREK in diesem Bereich und fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die NRB auf, eng mit dem GEREK zusammenzuarbeiten;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine einheitliche Herangehensweise bezüglich der Netzneutralität und der wirksamen Umsetzung des überarbeiteten Telekommunikationspakets der EU sicherzustellen;
5. hebt hervor, dass jeder Lösungsvorschlag zur Frage der Netzneutralität einen gemeinsamen europäischen Ansatz sicherstellen sollte;
6. hebt hervor, dass die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen den NRB, gemeinsam mit der Kommission, wichtig sind, damit die EU das gesamte Potenzial des Internets ausschöpfen kann;
7. erkennt an, dass ein vernünftiges Datenverkehrsmanagement erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Anschlussfähigkeit der Endnutzer nicht durch überlastete Netzwerke unterbrochen wird, fordert jedoch ein transparentes Datenverkehrsmanagement;
8. weist auf die möglichen Probleme hin, die bei einer Abweichung von der Netzneutralität einschließlich wettbewerbswidrigen Verhaltens, der Blockade von Innovationen, Einschränkungen der Meinungsfreiheit, mangelnden Verbraucherbewusstseins und Verletzungen der Privatsphäre auftreten können, und weist ferner darauf hin, dass die mangelnde Netzneutralität sowohl den Unternehmen als auch den Verbrauchern und der Gesellschaft als Ganzes schadet;
9. erinnert daran, dass der Rechtsrahmen der EU auf die Förderung eines effektiven Wettbewerbs zielt und dass daher alle Maßnahmen im Bereich der Netzneutralität zusätzlich zum bestehenden Wettbewerbsrecht Instrumente für den Umgang mit wettbewerbsverzerrenden Praktiken bereitstellen sollten, die möglicherweise neu auftreten könnten, und darüber hinaus zu Investitionen führen und neue innovative Geschäftsmodelle ermöglichen sollten;
10. betrachtet Transparenz, eine hohe Qualität der Dienste und einen einfachen Anbieterwechsel als notwendige Voraussetzungen für die Netzneutralität, mit denen die Wahlfreiheit und die Antragsfreiheit der Verbraucher sichergestellt werden;
11. fordert die Kommission auf, den Bedarf an zusätzlichen Leitlinien zum Thema Netzneutralität zu bewerten, um Wettbewerb und Wahlfreiheit für die Verbraucher zu erzielen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.